

origine et moribus Saxonum nach dem Vorbilde der Germania des Tacitus verfasst hat, da man die Stelle bei Widukind I, 14 'de quibus nobis non est dicendum cum in eorum gestis inveniatur scriptum' auf die Vita Karoli und die Ann. Einharti nicht gut beziehen kann. Jedenfalls aber würden wir in diesen Gesta nichts lesen, was über die Erzählung in den eben erwähnten Schriften hinausginge.

Bei der Charakteristik Ottos I. (Widukind II, 36) hat schon Pertz erkannt, dass sich dieselbe in ihren Grundzügen Einhart anschliesst. Es finden sich aber durch das ganze Buch zerstreut eine Menge von Anklängen, aus denen zu schliessen ist, dass Widukind oder wenigstens Corvey im Besitze der Werke Einharts gewesen ist.

Dasselbe gilt nun von Nithards Historien und den Annalen von Fulda: aus beiden Werken hat Widukind mancherlei Sätze und Wendungen entlehnt und sie in seine eigene Darstellung verflochten.

Auch Wipo hat die Vita Karoli gut gekannt, wie sich aus einer ganzen Reihe bei ihm wiederkehrender Sätze ergibt. Daneben benutzt er noch den Widukind.

Dasselbe gilt von dem Verfasser des Carmen de bello Saxonico und der Vita Heinrici, bloss dass sich, wie natürlich, in dem Gedichte viel weniger Anklänge an jene Prosaschriften finden als in der Vita. Diese ist dagegen ein merkwürdiges Conglomerat von alten und neuen Autoren, wie dies die von Pannenberg, von Gundlach und die oben von mir gegebenen Zusammenstellungen schon zum Theil erweisen. Eine solche Belesenheit erinnert an Einharts Vita, deren Sprache und Stilistik freilich noch bei weitem den Vorzug verdient.

Ich lasse nun die Stellen folgen, welche das eben gesagte zu erhärten haben¹.

I. Widukind.

I, 4. pacto quo haberent . . vendendi emendique copiam . . quid venderent aut emerent non habentibus. A. Fuld. 873 et mercimonia deferentes emerent et venderent pacifice.

6. convenire . . conducto loco dieque. Fuld. 858 ad conductum diem et locum veniente.

et nimium terrorem vicinis gentibus incutere. Vita Karoli c. 30 et exteris nationibus non minimum terroris incussit.

8. accipiebant a Brettis omnia ad usum necessaria. A. Einh. 809 ac ceteris ad usum necessariis rebus instructos.

Thiadricus vero propriis utilitatibus consulens. Fuld. 870 Zventibald . . propriis utilitatibus consulens.

15. Cf. Nithardi hist. IV, 2.

1) Sie beweisen wohl nur, dass man sich im 10. und 11. Jahrh. desselben Wortschatzes bediente, wie im neunten. Anm. d. Red.